

**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für die Volkswirtschaftlichen Studiengänge  
Diplom und Bachelor  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. Juli 2005**



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WKM) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Eignungsfeststellung.....	3
§ 2	Verfahren zur Eignungsfeststellung .....	3
§ 3	Ausschuss zur Eignungsfeststellung .....	4
§ 4	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	4
§ 5	Ausländische Bildungsabschlüsse .....	6
§ 6	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses .....	7
§ 7	Niederschrift .....	7
§ 8	Wiederholung .....	8
§ 9	Inkrafttreten .....	8

## § 1 Zweck der Eignungsfeststellung

<sup>1</sup>Die Eignung für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre Diplom und Bachelor als Hauptfach setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Motivation und die Fähigkeiten vorhanden sind, die für ein erfolgreiches Aneignen des in der Studienordnung verpflichtend beschriebenen Unterrichtsstoffes erforderlich sind. <sup>3</sup>Dazu ist vor allem ein gesteigertes Interesse an volkswirtschaftlichen Fragestellungen erforderlich. <sup>4</sup>Fachlich sind neben guten Deutschkenntnissen und schriftlichem Ausdrucksvermögen in deutscher Sprache auch hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache unerlässlich, da die wissenschaftliche Literatur zu einem großen Teil in englischer Sprache verfasst ist. <sup>5</sup>Weiterhin sind besonders gute mathematische Fähigkeiten notwendig, da ein zentraler Bestandteil der modernen volkswirtschaftlichen Methodik die mathematische Modellierung ist, die während des gesamten Studiums angewendet wird.

## § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch die Volkswirtschaftliche Fakultät durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind formlos für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. der Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein ausgefüllter Fragebogen, der von der Volkswirtschaftlichen Fakultät herausgegeben wird;
4. ein vom Bewerber/der Bewerberin selbst in deutscher oder englischer Sprache verfasster Aufsatz von maximal 1.000 Wörtern, der darlegt, warum der Bewerber/die Bewerberin Volkswirtschaftslehre an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München studieren will (Motivationsschreiben);
5. gegebenenfalls der Nachweis über die Einschreibung im Hauptfach Volkswirtschaftslehre an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie dort erbrachte Leistungsnachweise;
6. ein ausreichend frankierter und mit der eigenen Adresse versehener Rückumschlag (innerdeutsch: Standardbrief, Adresse im Ausland: ein internationaler Antwortschein der Post „Coupon-Réponse International“).

### § 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einem jeweils für ein Jahr bestimmten Ausschuss vorgenommen, der sich aus zwei vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestimmten Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre und einem/einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistenten/Assistentin bzw. Mitarbeiter/Mitarbeiterin (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4 BayHSchLG) zusammensetzt. <sup>2</sup>Die wiederholte Bestellung von Mitgliedern ist möglich. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. <sup>4</sup>Die Frauenbeauftragte und ein weiterer hauptberuflicher wissenschaftlicher Assistent bzw. Mitarbeiter (eine weitere hauptberufliche wissenschaftliche Assistentin bzw. Mitarbeiterin) der Fakultät können beratend im Ausschuss mitwirken. <sup>5</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich der Bewerber/die Bewerberin für das Studium der Volkswirtschaftslehre eignet. <sup>2</sup>Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung sowohl zu einer mathematisch formalen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise besteht. <sup>3</sup>Insbesondere ist dafür zu berücksichtigen, ob Mathematik, Englisch und Deutsch als Abiturfächer gewählt und welche Noten in diesen Fächern erzielt wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung erfolgt auf Grund der Durchschnittsnote des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, einer Note, die sich aus dem gleichgewichteten Mittel der Noten in den Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch (Fachnotenmittel) ergibt, sowie einer Note für das Motivationsschreiben. <sup>2</sup>Das Motivationsschreiben wird mit den Noten 1 – 5 bewertet, wobei Zwischennoten möglich sind und 1 die beste Bewertung darstellt. <sup>3</sup>Für Bewerber/Bewerberinnen, bei denen eines der angeführten Fächer nicht in der Note der Hochschulzugangsberechtigung enthalten ist, wird die letzte, nachgewiesene Fachnote herangezogen.

(4) <sup>1</sup>Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 10, das Fachnotenmittel mit dem Faktor 5 und die Note der Begründung des Studienwunsches mit dem Faktor 4 multipliziert und ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeter Punktwert gebildet. <sup>2</sup>Geeignet ist ein Bewerber/eine Bewerberin, der einen Punktwert von niedriger als 52,0 erreicht. <sup>3</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die einen Punktwert von mehr als 60,0 erreichen, werden als nicht geeignet eingestuft.

(5) <sup>1</sup>Für Bewerber/Bewerberinnen, die keine Noten in den in Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Fächern nachweisen können, besteht die Möglichkeit die

Eignungsfeststellung für dieses Fach entsprechend den Regelungen des § 5 zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag erfolgt in Schriftform und ist zusammen mit den Unterlagen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 vorzulegen; die Bestimmungen von § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Bewerber/Bewerberinnen, die nach dem erreichten Punktwert als geeignet erscheinen, werden sofort zum Studium zugelassen, Bewerber/Bewerberinnen, die als nicht geeignet erscheinen, werden nicht zum Studium zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen mit einem Punktwert zwischen 52,0 und 60,0 können einen mündlichen Leistungstest beantragen. <sup>2</sup>Sie richten dazu innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides gemäß § 6 Abs. 1 einen schriftlichen, formlosen Antrag an den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende. <sup>3</sup>Dem Antrag ist ein ausreichend frankierter und mit der eigenen Adresse versehener Rückumschlag (innerdeutsch: Standardbrief, Adresse im Ausland: ein internationaler Antwortschein der Post „Coupon-Réponse International“) beizulegen. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten und wird entweder durch zwei Mitglieder des Ausschusses zur Eignungsfeststellung gemäß § 3 oder durch ein Mitglied des Auswahlausschusses und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Volkswirtschaftlichen Fakultät geführt. <sup>5</sup>Gegenstand des Gesprächs sind erstens Fragen nach der Natur des Fachs Volkswirtschaftslehre und zweitens tagesaktuelle wirtschaftspolitisch relevante Ereignisse, deren Beantwortung keine besonderen Vorkenntnisse, insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre, verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Art und Weise, sich mit den gestellten Fragen zu befassen, die intellektuellen Fähigkeiten erkennen lassen, die für ein erfolgreiches Studium der Volkswirtschaftslehre Voraussetzung sind.

(8) <sup>1</sup>Die Eignung wird durch die Fachvertreter/Fachvertreterinnen, die das Gespräch nach Absatz 6 durchführen, mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre nicht geeignet.

<sup>2</sup>Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>3</sup>Zugelassen wird, wer im Auswahlgespräch die Note 2,5 oder besser erreicht. <sup>4</sup>Bewerber/Bewerberinnen mit schlechterem Ergebnis werden als nicht geeignet abgelehnt.

(9) <sup>1</sup>Wer zum für das Gespräch festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt ebenfalls als nicht geeignet. <sup>2</sup>Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt die

Zulassung zu einem Ersatzgespräch. <sup>3</sup>Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der oder die Ausschussvorsitzende.

## § 5 Ausländische Bildungsabschlüsse

(1) Für Bewerber/Bewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung wird die Möglichkeit eingeräumt, die Eignung nach den im Folgenden festgelegten Kriterien feststellen zu lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass neben den in § 2 genannten Unterlagen auch die Nachweise für die Eignung gemäß Abs. 3 Satz 3 fristgerecht und vollständig in beglaubigter Kopie vorliegen. <sup>2</sup>Wenn einzelne Nachweise aufgrund der Prüfungstermine erst nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist erworben werden können, verlängert sich die Frist zur Abgabe des Nachweises auf eine Woche nach der erforderlichen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der fristgerecht und vollständig eingereichten Unterlagen, ob sich der Bewerber/die Bewerberin für das Studium der Volkswirtschaftslehre eignet. <sup>2</sup>Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung sowohl zu einer mathematisch formalen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise besteht. <sup>3</sup>Dafür werden die Deutschkenntnisse anhand des Ergebnisses der DSH-Prüfung oder des TEST DAF, die Englisch- und die Mathematikkenntnisse anhand der Ergebnisse des SAT I Reasoning Test (Teile „verbal“ und „analytical“) beurteilt. <sup>4</sup>Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf den Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß Satz 3 verzichtet. <sup>5</sup>Das Motivationsschreiben wird mit den Noten 1 – 5 bewertet, wobei Zwischennoten möglich sind und 1 die beste Bewertung darstellt.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung erfolgt auf Grund der Punktwerte, die in den Prüfungen gemäß Abs. 3 Satz 3 erzielt wurden. <sup>2</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die folgende Mindestanforderungen erfüllen, werden als geeignet angesehen und sofort zugelassen:

DSH-Prüfung	Grad 3
<i>oder</i> TEST DAF	Niveaustufe 5 in allen 4 Teilfertigkeiten
SAT I gesamt	1.150 Punkte
<i>oder</i> SAT I „analytical“	600 Punkte
Motivationsschreiben	mindestens Note 2,0

(5) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die folgende Mindestanforderungen erfüllen, können einen mündlichen Leistungstest beantragen:

DSH-Prüfung	Grad 2
<i>oder</i> TEST DAF	Niveaustufe 4 in allen 4 Teilfertigkeiten
SAT I gesamt	1.050 Punkte

Motivationsschreiben

mindestens Note 3,0

<sup>2</sup>Sie richten dazu innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides gemäß § 6 Abs. 1 einen schriftlichen, formlosen Antrag an den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende. <sup>3</sup>Dem Antrag ist ein ausreichend frankierter und mit der eigenen Adresse versehener Rückumschlag (innerdeutsch: Standardbrief, Adresse im Ausland: ein internationaler Antwortschein der Post „Coupon-Réponse International“) beizulegen. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten und wird entweder durch zwei Mitglieder des Ausschusses zur Eignungsfeststellung gemäß § 3 geführt oder durch ein Mitglied des Auswahlausschusses und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Volkswirtschaftlichen Fakultät durchgeführt. <sup>5</sup>Gegenstand des Gesprächs sind erstens Fragen nach der Natur des Fachs Volkswirtschaftslehre und zweitens tagesaktuelle, international wirtschaftspolitisch relevante Ereignisse, deren Beantwortung keine besonderen Vorkenntnisse, insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und keine detaillierten Kenntnisse des deutschen politischen Systems verlangt, die über eine allgemeine höhere Schulbildung hinausgehen. <sup>6</sup>Die Eignung wird entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 7 bis 9 festgestellt.

(6) Bewerber/Bewerberinnen, deren Ergebnisse in den Prüfungen gemäß Abs. 3 Satz 3 unter den in Abs. 5 Satz 1 angegebenen Grenzen liegen, werden als nicht geeignet angesehen und abgelehnt.

## § 6

### Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Diplom- oder Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. <sup>3</sup>In einem ablehnenden Bescheid wird das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt und die Ablehnung mit einer kurzen Begründung versehen.

## § 7

### Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen und die Beurteilungen der Prüfer/Prüferinnen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Wiederholung

<sup>1</sup>Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals im Wintersemester 2005/06 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2005 und vom 14. Juli 2005 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Juni 2005.

München, den 15. Juli 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Juli 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2005.